

Satzung des Vereins Global Chance for Animals e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Global Chance for Animals e.V.*
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
Seine Tätigkeit erstreckt sich über Deutschland hinaus weltweit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 3.1 Vertretung, Pflege und Förderung des Tierschutzes weltweit und des Verständnisses der Öffentlichkeit für das Wesen und Wohlergehen der Tiere,
 - 3.1.1 durch Veranstaltungen, Aktionen, Projekte und sonstige Maßnahmen, die diesem Ziel dienen,
 - 3.1.2 durch entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit, sowie Herausgabe und Verbreitung von Publikationen zur Aufklärung und Belehrung über Tierschutzprobleme;
 - 3.3 Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch, auch durch die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen;
 - 3.4 Rettung und Unterbringung von in Not geratenen Tieren - insbesondere Hunde, Katzen und Pferde, aber auch andere Tierarten - in artgemäßer Form, sowie die Sicherstellung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der aufgegriffenen Tiere (u.A. Kastrationen / Sterilisationen sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Tierseuchen);
 - 3.5 Vermittlung dieser Tiere, ohne die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen. Die Vermittlung erfolgt nur an Personen oder Stellen, die eine artgerechte Haltung und gewissenhafte Betreuung für diese Tiere glaubhaft erkennen lassen;
 - 3.6 Finanzielle und materielle Unterstützung von Tierheimen, Tierschutzorganisationen und Privatpersonen, die den Tierschutz fördern und aktiven Tierschutz betreiben, in der Hauptsache die Fundación Mi Mascota Animal Rescue Dominikanische Republik, sowie Zusammenarbeit mit diesen, um vor Ort die Zustände für die Tiere zu verbessern;
 - 3.7 Unterstützung der Mitglieder, Pflegestellen und Adoptanten, durch Beratung bezüglich der artgerechten (Haus)Tierhaltung.
4. Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende, Tierwelt in unserer Umwelt.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

7. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person ab 18 Jahren werden.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder unterstützen und fördern will, insbesondere durch Geld- und Sachspenden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich herausragende Verdienste um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Für das Erlangen der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Im Antrag muss angegeben werden, ob eine Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft beantragt wird.
5. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Verein durch den Vorstand ausgeschlossen werden,
 - 3.1 wenn es mit mindestens der Hälfte des zu entrichtenden Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnungen innerhalb von vier Monaten im Rückstand bleibt,
 - 3.2 wenn es den Vereinszweck, das Vereinsinteresse, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein, oder deren Ansehen, schädigt oder ernsthaft gefährdet,
 - 3.3 wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
 - 3.4 wenn es Unfrieden im Verein stiftet oder sich unkameradschaftlich verhält.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung des Ausschlusses unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. schriftlichen Stellungnahme binnen drei Tagen gegeben werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Vorstands schriftlich Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Eine Erstattung bereits entrichteter Mitgliedbeiträge ist in den oben genannten Fällen ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig.
2. Die Mindesthöhe der Jahresbeiträge der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31.3. eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung oder mit dem Eintritt in den Verein fällig.
4. Der Vorstand kann Beiträge ermäßigen oder stunden. Auch kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, insbesondere dann, wenn sie für den Verein aktiv tätig sind, d.h. regelmäßig Aufgaben und Tätigkeiten übernehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 1.1 der/die 1. Vorsitzende,
 - 1.2. der/die stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3 der/die Schriftwart(in),
 - 1.4 der/die Kassenwart(in),
 - 1.5 und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl gilt die einfache Stimmenmehrheit.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder innerhalb der vorgegeben Frist vor dem Sitzungstermin eingeladen und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 7.1 die Führung der laufenden Geschäfte
 - 7.2 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 7.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 7.4 Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 7.5 die Buchführung
 - 7.6 Erstellen der Jahresberichte
 - 7.7 Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
7. Vorstandssitzungen finden beliebig oft, je nach Bedarf, statt. Die Einladung durch den/die 1. Vorsitzende/n, oder dessen/derer Stellvertreter/in, kann schriftlich, per E-Mail oder sonstigen virtuellen Medien erfolgen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 7 Tagen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, bleibt der restliche Vorstand im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, kommissarisch ein Mitglied für die weitere Ausübung des Amtes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestellen.
9. Die Vorstandssitzung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden (§ 9).
10. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die 1. Vorsitzende/n, oder dessen/deren Stellvertreter/in, unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt einberufen. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website erfolgen, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen.
3. Die Tagesordnung umfasst in der Regel
 - 3.1 den Bericht des/der 1. Vorsitzenden,
 - 3.2 den Bericht des/der Kassenwart(in),
 - 3.3 den Bericht der Kassenprüfer,
 - 3.4 die Entlastung des Vorstands,
 - 3.5 Wahlen,
 - 3.6 Anträge der Mitglieder,
 - 3.7 Verschiedenes.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 5.1 die Wahl der Vorstands,
 - 5.2 die Wahl der Kassenprüfer,
 - 5.3 die Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstands,
 - 5.4 Anträge der Mitglieder an die Versammlung,
 - 5.5 die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins,
 - 5.6 die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
 - 5.7 die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschluss,
 - 5.8 die Festsetzung Mitgliedsbeiträge für das nächste Geschäftsjahr,
 - 5.9 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem vom Vorstand bestellten Versammlungsleiter geführt, dieser kann Mitglied des Vorstands sein.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden (§ 9).
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sofern die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, wird das Protokoll vom Versammlungsleiter erstellt und beurkundet.

§ 9 Virtuelle Versammlung

1. Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als virtuelle Versammlung durchführen. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, Email-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.
2. Wird zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zum virtuellen Versammlungsraum enthalten. Das Passwort wird jedoch erst einige Stunden vor der Versammlung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse verschickt. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von virtuellen Versammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.
3. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden sollte. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur virtuellen Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
4. Während der virtuellen Versammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare. Diese Formulare müssen enthalten:
 - 4.1 den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - 4.2 das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - 4.3 mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - 4.4 weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
 - 4.5 den Zeitpunkt der Absendung.
5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
6. Die Versammlung entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer die Inhalte der virtuellen Versammlung lesen dürfen.
7. Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der virtuellen Versammlung Sorge zu tragen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 1/10 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die keine Vorstandsmitglieder sind. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie prüfen die Rechnungen und den Kassenbestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsbericht vor.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins, oder die Änderung des Zwecks des Vereins, kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2014 mit der hierfür erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 12.08.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Datum:

Unterschrift: